



## Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/10 /	öffentlich	Vorlage 2009/094	Datum 17.08.2009
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Wahlausschuss	01.09.2009				

**Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern**

### **Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [  ] nein [  ]

[  ] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

### **Sachdarstellung:**

Am 30. August 2009 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Neben der Wahl der Rats- und Kreistagsmitglieder wird auch der Bürgermeister direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

Gemäß §§ 34 Abs. 1 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss nach erfolgter Wahl fest, wie viel Stimmen für die Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien abgegeben worden sind sowie welche Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

Der Wahlausschuss ist dabei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gemäß § 34 Abs. 2 KWahlG gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Im Einzelnen stellt der Wahlausschuss gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien abgegebenen Stimmen,
6. wie viel Sitze den Parteien gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 KWahlG zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten gemäß § 75 d KWahlO die Vorschriften des § 61 Abs. 3 KWahlO mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Feststellungen nach den Nummern 4 bis 7 die auf die Bewerber entfallenen Stimmen und der danach gewählte Bewerber festzustellen ist.

---

Wahlleiter

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---